

An das

Bundesministerium für Justiz

do. GZ: 2020-0.309.767

per Mail

team.s@bmvrj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.595.325

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVRDJ - Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie
über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Z 2 - § 165:

- § 165 Abs. 1 Z 1 und 2:

Nach den erläuternden Bemerkungen zu Abs. 1 Z 1 wird ein Teil der Tathandlungen („umwandeln“ und „übertragen“) des derzeit geltenden § 165 Abs. 2 StGB in der Bestimmung übernommen, jedoch die Anforderungen an die subjektive Tatseite in Bezug auf die Mittelherkunft von bislang Wissentlichkeit auf *dolus eventualis* gesenkt. Der Täter

muss demnach nicht mehr wissen, dass der Vermögensbestandteil aus einer kriminellen Tätigkeit herrührt. Für die Strafbarkeit soll es ausreichend sein, wenn er es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Ein gewisser Ausgleich wird nach den Erläuterungen darin gesehen, dass der Entwurf für Z 1 in Übereinstimmung mit der strafrechtlichen GW-Richtlinie einen erweiterten Vorsatz vorschlägt, demzufolge der Täter in der Absicht handeln muss, dass er den illegalen Ursprung der Vermögenswerte verheimlicht oder verschleiert oder dass er eine andere Person, die an einer Vortat beteiligt ist, unterstützt, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht.

Es erscheint jedoch fraglich, ob es aufgrund der gewählten Kombination aus bedingtem Vorsatz (Mittelherkunft) und Absichtlichkeit (erweiterter Vorsatz) nicht zu einer unerwünschten Einschränkung des Anwendungsbereichs der Strafbestimmung kommt. Wer nämlich „mit der Absicht der Verheimlichung oder Verschleierung von deren illegalen Ursprung“ handelt, wird sich zwangsläufig über die illegale Herkunft des Vermögensbestandteils bewusst sein. Es erscheint erörterungsbedürftig, ob es durch den Entwurf des § 165 Abs. 1 Z 1 StGB zu einer nachhaltigen Erhöhung der Vorsatzerfordernisse kommt und damit zu einer Einschränkung der Strafbarkeit.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die „Wissentlichkeit“ in Bezug auf die Mittelherkunft beibehalten werden sollte und in Bezug auf den erweiterten Vorsatz (*dolus eventualis*) als ausreichend angesehen werden könnte.

Nach § 165 Abs 1 Z 2 macht sich strafbar, „wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) herrühren, dadurch, dass er deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert.“

Da nach dem Gesetzeswortlaut nicht ersichtlich ist, worauf sich das Wort „dadurch“ beziehen soll, wird eine entsprechende Prüfung und Klarstellung dringend angeregt.

- § 165 Abs. 2:

Nach den Erläuterungen soll der Begriff „Erwerb“ als deckungsgleich mit dem von § 165 Abs. 2 StGB idGF verwendeten Begriff des „Ansiehbringens“ angesehen werden können.

Ansiehbringen bedeutet jegliches Erlangen von faktischer Verfügungsmacht über den Vermögensbestandteil; dies kann auch durch eine strafbare Handlung geschehen (Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 165 StGB Rz 18/1).

Allerdings ist unter Erwerb ist nach herrschender Ansicht ein Rechtsgeschäft zu verstehen, durch das der Täter Gewahrsam an der Sache erlangt. Ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, macht dabei keinen Unterschied. Die Gewahrsamserlangung durch Wegnahme, Abnötigung und somit durch ein strafbares Verhalten, stellt mangels Rechtsgeschäft und willentliche Gewahrsamsübertragung grundsätzlich keinen Erwerb da (Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 SMG § 27 Rz 11 f). In diesem Sinne deckt jedoch der Begriff „Erwerb“ nicht den gesamten Bedeutungsgehalt des Terminus „Ansiehbringen“ ab.

Es wird daher ersucht zu prüfen, ob durch die Neuformulierung in § 165 Abs. 2 StGB eine Einschränkung der Strafbarkeit erfolgen würde.

- § 165 Abs. 3:

Mit Blick auf die gänzliche Überarbeitung der in den Abs. 1 und 2 verwendeten Termini der Tathandlungen erscheint es nicht nachvollziehbar, warum in § 165 Abs. 3 StGB anders als in § 165 Abs. 2 StGB die Begrifflichkeiten der Tathandlungen unverändert geblieben sind. Es wird daher eine Vereinheitlichung der Tatbestandsmerkmale angeregt, welche insbesondere auch nach den Erläuterungen den gleichen Bedeutungsgehalt haben sollen.

- § 165 Abs. 6:

Die geplante gesetzliche Definition der geldwäschegeeigneten Vermögensbestandteile und die dahingehende Klarstellung, dass es auf deren Körperlichkeit, Mobilität etc. nicht ankommt, wird ausdrücklich begrüßt.

07. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

